



Richtlinie für Vergaben gem. BVerG 2018 der Technischen Universität Graz

RL 96000 VGBV 148-02

Technische Universität Graz
Rechbauerstraße 12
A-8010 Graz
Telefon +43 (0) 316 873 / 0

	Erstellt	Geprüft	Freigegeben
Name	Gößler Andreas	VR Andrea Hoffmann	Rektoratsbeschluss
Datum	09.01.2023	10.01.2023	17.01.2023

1. Zweck.....	4
2. Geltungsbereich	4
3. Verteiler.....	4
4. Gegenseitige Beziehungen	4
5. Mitgeltende Unterlagen.....	4
6. Prozessverantwortlichkeiten.....	4
7. Richtlinie für Vergaben gem. BVergG 2018.....	5
7.1. Allgemeines	5
7.2. Interne Bestellplattform der TU Graz.....	5
7.3. Abrufe aus BBG - Verträgen	5
7.4. Direktvergaben gem. BVergG 2018.....	5
7.5. Wertgrenzen für Verfahrensfestlegung gem. BVergG 2018 und Angebotseinholung im Zuge der Direktvergabe.....	5
8. Vergabeverfahren gem. BVergG 2018.....	6
8.1. Festlegungen der Rahmenbedingungen und Dokumentationspflichten	7
8.2. Zuständigkeiten	8
8.3. Ermittlung des geschätzten Auftragswerts, Zusammenrechnungspflicht	8
8.3.1. Exkurs: Maximalvolumen bei Rahmenvereinbarungen	10
8.4. Bedarfsfestlegung - Markterkundung	10
8.5. Start des Vergabeverfahrens – Vorarbeiten	11
8.5.1. Verfahrensarten und Verfahrenswahl.....	11
8.5.2. Finanzielle Bedeckung	14
8.5.3. Teilnahme- bzw Ausschreibungsbestimmungen.....	14
8.5.3.1. Erstellung der Vergabeunterlagen	14
8.5.3.2. Leistungsverzeichnis.....	14
8.5.3.3. Eignungs-, Auswahl- und Zuschlagskriterien	14
8.6. Die Ausschreibung.....	16
8.6.1. Allgemeines	16
8.6.2. Bieterauswahl.....	17
8.6.3. Angebotsöffnung.....	17
8.6.4. Bewertung der Angebote	17
8.6.5. Zuschlagserteilung.....	18
8.7. Vertragsabschluss.....	18
8.8. Widerruf	18
8.9. Nachprüfungsverfahren und Feststellungsverfahren	18

9.	Abgrenzung Drittmittel und Förderungen.....	18
10.	Dokumentation gem. § 49 BVergG 2018.....	19
11.	Definition geeignete Unternehmen	19
12.	Exkurs: Regionale Wertschöpfung.....	19
13.	Exkurs Kooperationen mit anderen öffentlichen Auftraggebern (z.B. Universitäten).....	20
13.1.	Einkaufskooperationen	20
13.2.	Öffentlich-öffentliche Kooperation	20
14.	Ausnahmen.....	21

1. Zweck

Die Richtlinie zu Ausschreibungen gem. BVergG 2018 dient der Vergaberechtskonformen Durchführung aller Beschaffungsvorgänge, Insbesondere der Abwicklung der Vergabeverfahren gem. BVergG 2018. Sie gewährleistet die Einhaltung geltender Gesetze, Rechtsvorschriften und vorgeschriebenen Verfahrensregeln und unterstützt gleichzeitig die effiziente Abwicklung von Beschaffungsvorgängen bei größtmöglicher Qualität und Wirtschaftlichkeit.

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die gesamte Technische Universität Graz (TU Graz) und auch für alle Einrichtungen, Betriebe, Gesellschaften etc., an denen die TU Graz Eigentumsanteile hält, und die im Sinne des BVergG 2018 öffentliche Auftraggeber sind.

3. Verteiler

Alle Mitarbeiter*innen der TU Graz, die mit Beschaffungsvorgängen betraut sind.

4. Gegenseitige Beziehungen

Im Falle der Nichteinhaltung der Richtlinie haftet die durchführende OE dem Rektorat im Innenverhältnis für alle verursachten Schäden.

5. Mitgeltende Unterlagen

Bundesvergabegesetz 2018 in der aktuell gültigen Fassung

Richtlinie zur Beschaffung allgemein

Allgemeine Einkaufsbedingungen der TU Graz

Vollmachten und Richtlinien Handbuch der TU Graz

Gebarungsrichtlinie der TU Graz

Richtlinie zum Inventar

Richtlinie zur Führung von Kassen

Richtlinie zum Rechnungswesen

Verhaltenskodex (Compliance Richtlinie)

Richtlinie zur Abrechnung von Kreditkarten

Richtlinie für Global- und/oder Drittmittelzahlungen/-einnahmen

Richtlinie zur Abrechnung von Aufenthalts- und Reisekosten für Gastvortragende, externe Berufungskommissionsmitglieder, externe Gutachter*innen bei Berufungsverfahren und Habilitationsverfahren, externe Prüfer*innen bei Rigorosumsprüfungen (Defence) sowie Exkursionen

6. Prozessverantwortlichkeiten

OE Einkaufsservice

7. Richtlinie für Vergaben gem. BVergG 2018

7.1. Allgemeines

Beschaffungen müssen grundsätzlich wirtschaftlich, zweckmäßig und unter Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Aspekten durchgeführt werden. Mit Ausnahme von Belegen, die über die Handkassen abgerechnet werden, erfolgen alle Beschaffungen über das SAP-System. Sämtliche Beschaffungen unterliegen dem Vieraugenprinzip. Alle Entscheidungen sind gem. §49 BVergG 2018 zu dokumentieren. Siehe dazu Punkt 10 dieser Richtlinie. Für alle Beschaffungen die gemäß den Schwellenwerten gem. BVergG 2018, sowie den dazu ergangenen Verordnungen, nicht in Direktvergabe abgewickelt werden dürfen, ist verpflichtend eine Ausschreibung durchzuführen. Für Direktvergaben sind ergänzend die Regelungen der „Richtlinie zur Beschaffung allgemein“ zu beachten. Die im Punkt 7.5 genannten Wertgrenzen sind dazu zu beachten und verstehen sich netto zzgl. USt.

7.2. Interne Bestellplattform der TU Graz

Die TU Graz stellt eine Bestellplattform für den Abruf aus geprüften, verhandelten und ausgeschriebenen Warenkatalogen zur Verfügung, Soweit möglich sind Waren und Dienstleistungen über die interne Bestellplattform zu beziehen.

7.3. Abrufe aus BBG - Verträgen

Die TU Graz ist berechtigt, Abrufe aus den Verträgen der Bundesbeschaffungsgesellschaft (BBG) zu tätigen. Abrufe aus dem BBG – Shop sind aus den von der BBG ausgeschriebenen Rahmenverträgen, ohne weitere Angebotseinholung, zulässig. Leistungen im BBG Shop aus der Rubrik „Direktvergabe“ unterliegen den im Punkt 7.5 genannten Wertgrenzen.

7.4. Direktvergaben gem. BVergG 2018

Bedarfe, die weder intern erbracht, noch über bestehende Verträge abgerufen werden können und auch nicht über die Bestellplattform angeboten werden, können bei Einhaltung der Wertgrenzen extern in Form einer Direktvergabe beschafft werden.

Aufträge dürfen nur an geeignete, zuverlässige und leistungsfähige Lieferanten erteilt werden. Siehe dazu Punkt 11 dieser Richtlinie. Ergänzend ist die Richtlinie zur Beschaffung allgemein zu beachten.

7.5. Wertgrenzen für Verfahrensfestlegung gem. BVergG 2018 und Angebotseinholung im Zuge der Direktvergabe

Vor der Wahl des Vergabeverfahrens muss eine Auftragswertschätzung erfolgen. In der Auftragswertschätzung sind Lieferkosten, Montagekosten, Planungskosten, vorhersehbare Wartungskosten usw. zu berücksichtigen. Die Höhe des geschätzten Auftragswertes bestimmt die Anzahl der einzuholenden Angebote für die Direktvergabe, bzw. ob eine Ausschreibung gem.

BVergG 2018 durchgeführt werden muss. Eine Splittung von Aufträgen, um in niedrigere Wertgrenzen zu kommen, ist nicht zulässig. Werden weniger Angebote eingeholt, als vorgeschrieben, sind die Gründe nachvollziehbar zu dokumentieren.

Geschätzter Auftragswert ≤ EUR 9.999,-

Es muss mindestens ein Angebot eingeholt werden.

Die Plausibilität und Angemessenheit der Preise sind zu prüfen und zu dokumentieren.

Geschätzter Auftragswert von EUR 10.000,- bis ≤ EUR 49.999,-

Direktvergabe gemäß §§ 31 Abs.11 und 46 Abs.2 BVergG 2018; die Leistung kann formfrei und unmittelbar an ein ausgewähltes, geeignetes Unternehmen vergeben werden.

Es müssen jedoch mindestens zwei Angebote eingeholt werden.

Die Angebotsprüfung und die Entscheidung (Preis, Qualität...) sind zu dokumentieren.

Geschätzter Auftragswert ab EUR 50.000,-

Es ist verpflichtend ein Vergabeverfahren gemäß den Bestimmungen des BVergG 2018 durchzuführen. Dazu sind die Bestimmungen für Vergabeverfahren gem. Punkt 8. zu beachten. Das BVergG verfolgt den Zweck, die Vergabe öffentlicher Aufträge transparent zu machen und allen europäischen Unternehmen die Beteiligung an den Vergabeverfahren zu ermöglichen. Zudem fördert die Durchführung eines formellen Vergabeverfahrens die Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der öffentlichen Auftragsvergabe.

Ausschreibungen werden, für Verfahren im OSB als auch für Verfahren im USB, elektronisch auf der elektronischen Vergabepattform der TU Graz durchgeführt. Die Abwicklung der Vergabeverfahren ist mit der OE Einkaufsservice abzustimmen und von der OE Einkaufsservice durchzuführen. Bei Ausschreibungen, die mit externen Beratern durchgeführt werden, sind die Bestimmungen des BVergG 2018 zu beachten.

Unter Umständen ist die Erweiterung eines bestehenden Vertrags (nachträgliche unwesentliche Vertragsänderung gemäß § 365 BVergG) ohne Durchführung eines erneuten Vergabeverfahrens zulässig. Über die Möglichkeiten einer nachträglichen Vertragsanpassung informiert die OE Einkaufsservice.

8. Vergabeverfahren gem. BVergG 2018

Die TU Graz unterliegt als „klassischer öffentlicher Auftraggeber“ dem Bundesvergabegesetz und hat daher sämtliche Bestimmungen des jeweils gültigen Bundesvergabegesetzes einzuhalten. Ausgenommen der Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, die im Wege der Direktvergabe vergeben werden dürfen, ist eine Ausschreibung im Ober- oder Unterschwellenbereich gemäß den Bestimmungen des BVergG 2018 durchzuführen.

Die Wertgrenze für die Direktvergabe bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen liegt gemäß der aktuell gültigen Schwellenwertverordnung 2018 bei EUR 50.000,- zzgl. USt. Für Bauaufträge gelten gesonderte Regelungen. Bei der Vergabe von Aufträgen in der Direktvergabe sind die Bestimmungen des § 46 BVergG 2018 einzuhalten. Dabei sind insbesondere die Bestimmungen zur Auftragswertschätzung sowie die Zusammenrechnungsregeln zu berücksichtigen. Ein Splitten von Aufträgen zur Vermeidung von Ausschreibungen ist nicht zulässig. Es ist zu beachten, dass Aufträge für gleichartige Waren oder Dienstleistungen für die gesamte TU Graz zusammenzurechnen sind.

8.1. Festlegungen der Rahmenbedingungen und Dokumentationspflichten

Im Vorfeld einer Ausschreibung sind die Rahmenbedingungen zu klären und folgende Festlegungen zu treffen:

- **Projektorganisation:** Bei der Auswahl der Mitglieder des Projektteams ist auf die Vermeidung von Interessenkonflikten Bedacht zu nehmen. Ein Interessenkonflikt liegt jedenfalls dann vor, wenn Personen, die an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens nehmen können, direkt oder indirekt ein finanzielles, wirtschaftliches oder sonstiges persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte. Zu den Zuständigkeiten siehe Punkt 8.2.
- **Auftragsart:** Es ist festzulegen, ob die Beschaffung einen Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsauftrag darstellt. Bei einem Dienstleistungsauftrag kommt zudem dem Leistungsinhalt Bedeutung zu (Unterscheidung besondere Dienstleistung; Beschaffung einer geistigen Dienstleistung).
- **Auftragswert:** Es ist der geschätzte Auftragswert zu ermitteln, um eine Zuordnung in den Oberschwellen- oder Unterschwellenbereich vornehmen und die richtige Verfahrensart auswählen zu können. Siehe hierzu auch Punkt 8.3.
- **Verfahrensart:** Die Auswahl hat unter Berücksichtigung der Auftragsart und des geschätzten Auftragswert zu erfolgen. Die Wahl eines Ausnahmeverfahrens ist ausführlich zu begründen.
- **Zeitplan:** Im Hinblick auf das Vergabeverfahren und die spätere Leistungserbringung sind Terminabläufe festzuhalten. Hinweis Verfahrensdauer: Die Lieferung der Leistung kann unter Berücksichtigung aller Fristen der jeweiligen Verfahren sowie der Lieferzeit der benötigten Leistung mehrere Monate dauern. Bei der Planung der Beschaffung ist das zu berücksichtigen.

Für die Erstellung eines Zeitplans wird folgende Vorgehensweise empfohlen:

- Festlegung des Zeitpunkts, an dem Bedarf an der Leistungserbringung besteht;
 - Berücksichtigung von Fristen (wie Teilnahme-, Angebots- und Stillhaltefristen) je nach gewählter Verfahrensart;
 - Berücksichtigung allfälliger Nachprüfungsverfahren;
 - Berücksichtigung von Vorlaufzeiten, die künftiger Auftragnehmer für die Leistungserbringung benötigt.
- **Dokumentationspflichten:** Alle wesentlichen Entscheidungen und Vorgänge in Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Siehe hierzu auch Punkt 10.

8.2. Zuständigkeiten

Bedarfsträger (OE)

- Leistungsverzeichnis
- Bewertungskriterien
- Markterkundung
- Finanzielle Bedeckung
- Mitglied bei Bewertungs- und Auswahlkommission

OE Einkaufsservice

- Elektronische Abwicklung der Ausschreibungen
- Vollständigkeit der Unterlagen und Dokumentation
- Einhaltung der Fristen und Bedingungen
- Mitglied bei Bewertungs- und Auswahlkommission
- Unterstützung der Bedarfsträger (OE)

OE Recht & Versicherungsmanagement

- Unterstützung der OE Einkaufsservice bei der Erstellung rechtskonformer Ausschreibungs- und Vertragsunterlagen
- Rechtliche Unterstützung bei Nachprüfungsverfahren u. ä.

8.3. Ermittlung des geschätzten Auftragswerts, Zusammenrechnungspflicht

In der Auftragswertschätzung müssen Lieferkosten, Montagekosten, Planungskosten, vorhersehbare Wartungskosten usw. berücksichtigt werden. Ergibt die Auftragswertschätzung einen Wert über dem aktuell gültigen Schwellenwert für Direktvergaben (derzeit EUR 100.000,- zzgl. USt), ist eine Ausschreibung nach dem BVergG 2018 durchzuführen.

Das Bundesvergabegesetz verpflichtet, gleichartige Bedarfe zusammenzurechnen. Dabei ist nicht die einzelne OE, sondern immer die gesamte TU Graz zu betrachten. Die Zusammenrechnungsregeln umfassen einerseits den Zeitraum, der bis zu 4 Jahren sein kann und andererseits die Art der Leistung. Im Zeitraum sind vorhersehbare, planbare gleichartige Leistungen zu erfassen. Unter Art der Leistung ist gemeint, dass Leistungen (Produkte, Dienstleistungen), die vom selben Bieterkreis angeboten werden, zusammenzurechnen sind.

Siehe dazu folgendes Beispiel:

EDV A: 50 Laptops – 2019

EDV B: 80 Desktop – PC – 2019

EDV C: 100 Monitore – 2020

Auftragswertermittlung bei Lieferaufträgen	
Vertragsdauer	Auftragswertermittlung
Befristung ≤ 12 Monate	Gesamtwert
Befristung > 12 Monate	Gesamtwert
Unbefristete Verträge oder unklare Vertragsdauer	48-facher Monatswert

Auftragswertermittlung bei Dienstleistungsaufträgen	
Vertragsdauer	Auftragswertermittlung
Befristung ≤ 48 Monate	Gesamtwert
Befristung > 48 Monate	48-facher Monatswert
Unbefristete Verträge	48-facher Monatswert

Bei Bauaufträgen ist neben dem Auftragswert der Bauleistungen auch der geschätzte Gesamtwert aller für die Ausführung der Bauleistung erforderlichen Waren und Dienstleistungen einzubeziehen.

Besteht ein Auftrag aus mehreren Losen, für die jeweils ein gesonderter Auftrag vergeben wird, so ist der geschätzte Gesamtwert aller Lose anzusetzen. Eine Ausnahme besteht nach der sogenannten „Losregel“.

Losregel	
Oberschwellenbereich „große Losregel“	
Liefer- und Dienstleistungsaufträge	Vergabe im Unterschwellenbereich, wenn Auftragswert eines Loses < EUR 80.000,-- und der kumulierte Wert der ausgewählten Lose $\leq 20\%$ des Auftragswerts aller Lose; Auftragswert des Kleinloses bestimmt die Verfahrenswahl.
Bauaufträge	Vergabe im Unterschwellenbereich, wenn Auftragswert eines Loses < EUR 1 Mio und der kumulierte Wert der ausgewählten Lose $\leq 20\%$ des Auftragswerts aller Lose; Auftragswert des Kleinloses bestimmt die Verfahrenswahl.
Unterschwellenbereich „kleine Losregel“	
Liefer- und Dienstleistungsaufträge	Lose, deren geschätzter Auftragswert < EUR 50.000,-- können direkt vergeben werden, sofern der kumulierte Wert dieser Lose $\leq 50\%$ des Auftragswerts aller Lose.
Bauaufträge	Auftragswert = Wert des jeweiligen Einzelgewerks.

Ein weiterer Aspekt der Zusammenrechnung ist die Möglichkeit, dass durch Bündelung von gleichartigen Bedarfen, bessere Preise erzielt werden können. Die OE Einkaufsservice unterstützt bei Fragen zur Zusammenrechnung von Bedarfen.

8.3.1. Exkurs: Maximalvolumen bei Rahmenvereinbarungen

Bei Ausschreibungen zum Abschluss einer Rahmenvereinbarung ist das Maximalvolumen (Gesamtmenge der über die Rahmenvereinbarung abrufbaren Leistungen) bereits in der Bekanntmachung anzugeben. Die Rahmenvereinbarung verliert ihre Gültigkeit, sobald die in der Rahmenvereinbarung festgelegte Gesamtmenge abgerufen wurde. Es wird daher empfohlen das Volumen der Rahmenvereinbarung etwas großzügiger zu schätzen.

8.4. Bedarfsfestlegung - Markterkundung

Die Bedarfsträger (OE) haben beim Erkennen eines Bedarfs fachkundig zu ermitteln, ob die geplante Beschaffung wertmäßig über oder unter dem in der Schwellenwertverordnung genannten Betrag (derzeit EUR 50.000,- Direktvergabe) liegt. Dazu kann eine Markterkundung gemacht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Markterkundung zur Identifizierung von Möglichkeiten bzw. zum Erkennen von Innovationen dient, um den Bedarf zu spezifizieren. Somit können sich die Bedarfsträger (OE) einen Überblick verschaffen. Eine Kostenschätzung, bzw. die Einholung von unverbindlichen Preisauskünften im Zuge der Markterkundung ist zulässig. Es ist

nicht zulässig, sich von potenziellen Lieferanten konkrete Angebote stellen zu lassen, es können aber unverbindliche Preisauskünfte verlangt werden.

Es ist darauf zu achten, dass keine wettbewerbsverzerrenden Informationen an einzelne Unternehmen weitergegeben werden. Die Markterkundung ist zu dokumentieren. Insbesondere sind die Namen der Unternehmen, Zeitpunkt des durchgeführten Gesprächs, sowie der Inhalt festzuhalten werden.

Bei der Verwertung der in einer Markterkundung erlangten Informationen für die Gestaltung der Ausschreibung ist auf die Vorarbeitenproblematik zu achten. Um zu verhindern, dass ein Bieter, der bereits an der Markterkundung beteiligt war einen unzulässigen Vorteil gegenüber den Mitbewerbern hat, sind alle Informationen, die aus den Vorarbeiten resultieren, allen Teilnehmern des Vergabeverfahrens bekanntzugeben. Können keine geeigneten Maßnahmen gesetzt werden, die einen Wettbewerbsvorteil des an den Vorarbeiten beteiligten Unternehmens ausgleichen können, ist der Unternehmer vom Vergabeverfahren auszuschließen.

8.5. Start des Vergabeverfahrens – Vorarbeiten

8.5.1. Verfahrensarten und Verfahrenswahl

Nach erfolgter Bestimmung der Auftragsart und Ermittlung des geschätzten Auftragswerts hängt die Wahl der richtigen Verfahrensart davon ab, ob der Auftragswert im Unterschwellen- oder Oberschwellenbereich liegt. Die Schwellenwerte werden regelmäßig angepasst, mit EU-Verordnung festgesetzt und in nationales Recht umgesetzt. Derzeit ist der Oberschwellenbereich für Liefer- und Dienstleistungsaufträge ab einem geschätzten Auftragswert von EUR 214.000,-- erreicht und für Bauleistungen ab einem geschätzten Auftragswert von EUR 5.350.000,--. Der Unterschwellenbereich ist in Subschwellenwerte unterteilt, die für die Wahl der Verfahrensart von Bedeutung sind.

Nachstehende Tabelle zeigt im Überblick, welche Verfahrensarten für Liefer- und Dienstleistungsaufträge je nach Schwellenwert in Betracht kommen (Aufzählung umfasst nicht Schwellenwerte für Sektoren-Auftraggeber):

Subschwellenwerte Liefer- und Dienstleistungsauftrag		
Subschwellenwerte	zeitliche Geltung	Mögliche Verfahrensarten
≥ EUR 144.000,--	seit 1.1.2023	Offenes Verfahren Nicht offenes Verfahren mit EU-BM Verhandlungsverfahren mit EU-BM (Begründung) Wettbewerblicher Dialog (Begründung)
< EUR 144.000,--	seit 1.1.2023	Offenes Verfahren Nicht offenes Verfahren mit BM Verhandlungsverfahren mit BM
< EUR 80.000,--	ab 1.1.2023	Nicht offenes Verfahren ohne BM

< EUR 80.000,--	ab 1.1.2023	Verhandlungsverfahren ohne BM (Begründung)
< EUR 50.000,--	ab 1.1.2023	Direktvergabe

Nachstehende Tabelle zeigt im Überblick, welche Verfahrensarten für Bauaufträge je nach Schwellenwert in Betracht kommen (Aufzählung umfasst nicht Schwellenwerte für Sektoren-Auftraggeber):

Subschwellenwerte Bauauftrag		
Subschwellenwerte	zeitliche Geltung	Mögliche Verfahrensarten
≥ EUR 5.350.000,--	seit 1.1.2020	Offenes Verfahren Nicht offenes Verfahren mit EU-BM Verhandlungsverfahren mit EU-BM (Begründung) Wettbewerblicher Dialog (Begründung)
< EUR 5.350.000,--	seit 1.1.2020	Offenes Verfahren Nicht offenes Verfahren mit BM Verhandlungsverfahren mit BM
< EUR 300.000,--	ab 1.1.2023	Nicht offenes Verfahren ohne BM
< EUR 80.000,--	ab 1.1.2023	Verhandlungsverfahren ohne BM (Begründung)
< EUR 50.000,--	ab 1.1.2023	Direktvergabe

Die Bedarfsträger (OE) legen zusammen mit der OE Einkaufsservice, unter Berücksichtigung des geschätzten Auftragswertes, der Art der benötigten Leistung, sowie der Ergebnisse der Markterkundung, die Art des durchzuführenden Verfahrens fest. Entscheidend sind dabei

- wirtschaftliche Überlegungen,
- die für die Ausschreibung zur Verfügung stehende Zeit,
- das Budget, weil komplexe Verfahrensarten zwar treffsicherer, aber auch teurer in der Abwicklung sind,
- der mit der Ausschreibung adressierte Bieterkreis.

Überblick über die wichtigsten Verfahrensarten:

- **Offenes Verfahren**
 - Einstufiges Verfahren
 - Keine Zugangsbeschränkungen
 - Keine Vorselektion, dh keine vorangehende Prüfung der Eignung – „offen“ für jedes Unternehmen, das ein Angebot legen will
 - Kann immer gewählt werden

- Vorteil: Rasch, transparent und meist wenig komplex
- Nachteil: Bieter kann wegen Einstufigkeit nur grob auf Qualitätsaspekte geprüft werden (nur Eignungskriterien), **Striktes Verhandlungsverbot!**
- Ablauf:
 1. Bekanntmachung
 2. Ausschreibungsunterlage (Eignungskriterien [KO-Kriterien] und Zuschlagskriterien)
 3. Angebotsöffnung
 4. Angebotsprüfung
 5. Bekanntgabe Zuschlagsentscheidung
 6. Zuschlagserteilung
- **Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung**
 - Zweistufiges Verfahren (Keine Zugangsbeschränkung für Präqualifikation, Angebotslegung nur auf Einladung durch AG)
 - Wahl im OSB nur, wenn Voraussetzungen gemäß § 34 BVergG erfüllt sind
 - Vorteil: Qualitätsaspekte beim Bieter besser prüfbar, **mit den Bietern kann verhandelt werden!**
 - Nachteil: Zeitintensiv, komplex, größere Anfechtbarkeit
 - Ablauf:
 1. Bekanntmachung
 2. Teilnahmeunterlage (1. Stufe): Eignungskriterien (KO-Kriterien) und Auswahlkriterien + Zuschlagskriterien (unveränderbar)
 3. Prüfung TNA und Bewerberauswahl: mind 3 Unternehmen (OSB), grundsätzlich mind 3 Unternehmen (USB), sachliche Begründung erforderlich, wenn weniger als 3 Unternehmen
 4. Einladung Angebotslegung / Übersendung Ausschreibungsunterlagen (2. Stufe)
 5. Angebotsöffnung (nie öffentlich)
 6. Angebotsprüfung und Verhandlungen (Verhandlungen über gesamten Angebotsinhalt zulässig, keine Verhandlungen über Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien; Vorbehalt, keine Verhandlungen durchzuführen möglich (in Bekanntmachung oder in Teilnahmeunterlagen)
 7. Einladung (Letzt-)Angebotslegung (Geänderte Unterlagen für alle Bieter)
 8. Angebotsprüfung und Angebotsbewertung
 9. Bekanntgabe Zuschlagsentscheidung
 10. Zuschlagserteilung

8.5.2. Finanzielle Bedeckung

Die Bedarfsträger (OE) müssen vor Eröffnung des Verfahrens sicherstellen, dass die finanziellen Mittel für die geplante Beschaffung in der Höhe des geschätzten Auftragswertes zzgl. USt. freigegeben werden.

Die Freigabe ist der OE Einkaufsservice in Schriftform zu übermitteln.

8.5.3. Teilnahme- bzw Ausschreibungsbestimmungen

8.5.3.1. Erstellung der Vergabeunterlagen

Die OE Einkaufsservice erstellt, abgestimmt auf das jeweilige Verfahren, die „Ausschreibungsbedingungen“, die erforderlichen Formblätter, die Vertragsunterlagen (Liefervertrag, Rahmenvereinbarung...) sowie andere notwendige Dokumente. Die gesamten Ausschreibungsunterlagen werden vor Veröffentlichung, den Bedarfsträgern (OE) zur Prüfung und Freigabe übermittelt.

8.5.3.2. Leistungsverzeichnis

Die Bedarfsträger (OE) haben ein Leistungsverzeichnis, eine Leistungsbeschreibung zu erstellen. Das Leistungsverzeichnis muss so eindeutig und neutral erstellt werden, dass davon ausgegangen werden kann, dass interessierte Unternehmen vergleichbare Leistungen anbieten können. Die Leistung darf nicht so umschrieben werden, dass bestimmte Bieter von vornherein Wettbewerbsvorteile genießen. Insbesondere darf in technischen Spezifikationen nicht auf eine bestimmte Produktion, Herkunft, ein besonderes Verfahren, Marken, Patente, Typen, einen bestimmten Ursprung oder eine bestimmte Produktion verwiesen werden, wenn dadurch bestimmte Unternehmen oder bestimmte Produkte begünstigt oder ausgeschlossen werden. Solche Verweise sind ausnahmsweise zulässig, wenn dies durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt ist oder wenn der Auftragsgegenstand ansonsten nicht hinreichend genau und allgemein verständlich beschrieben werden kann. Diese technischen Spezifikationen sind ausnahmslos mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ zu versehen. In der Leistungsbeschreibung sind alle Umstände anzuführen, die für die Ausführung der Leistung und damit für die Erstellung des Angebots von Bedeutung sind (zB örtliche oder zeitliche Umstände, besondere Anforderungen hinsichtlich der Art und Weise der Leistungserbringung). Es sind sowohl erschwerende Umstände wie auch erleichternde Umstände für die Leistungserbringung anzuführen.

8.5.3.3. Eignungs-, Auswahl- und Zuschlagskriterien

Die Bedarfsträger (OE) haben Mindestanforderungen zu formulieren bzw. Auswahl, Bewertungs- und Entscheidungskriterien festzulegen. Die OE Einkaufsservice unterstützt diesen Prozess.

Eignungskriterien:

In den Teilnahme- bzw Ausschreibungsunterlagen sind folgende Eignungskriterien festzulegen:

- Befugnis (erfolgt in Abstimmung mit OE Einkaufsservice);
- berufliche Zuverlässigkeit (erfolgt in Abstimmung mit OE Einkaufsservice);
- finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (erfolgt in Abstimmung mit OE Einkaufsservice) und
- technische Leistungsfähigkeit (erfolgt durch Bedarfsträger (OE)).

Die Eignungskriterien sind „K.O.-Kriterien“. Erfüllt der Bieter die vorgegebenen Mindestanforderungen nicht, ist er auszuscheiden. Eignungskriterien müssen streng unternehmensbezogen sein. Zu beachten ist auch das Verbot der Doppelverwertung, dh bereits als Eignungskriterien „verbrauchte“ Kriterien dürfen nicht nochmal als Auswahl- oder Zuschlagskriterien herangezogen werden.

Für die technische Leistungsfähigkeit können insbesondere folgende Nachweise verlangt werden:

- Auflistung wesentlicher Referenzleistungen;
- Erklärung über die technische Ausrüstung;
- Erklärung über die Personalausstattung;
- Nachweise über Qualifikation der verantwortlichen Personen;
- Beschreibungen oder Muster der zu liefernden Erzeugnisse.

Die Erfüllung von Eignungskriterien darf nur so weit verlangt werden, als es durch den Gegenstand des Auftrages gerechtfertigt ist.

Auswahlkriterien:

In zweistufigen Verfahren ist festzulegen, wie viele geeignete Bewerber in die zweite Stufe des Verfahrens zugelassen und zur Angebotslegung aufgefordert werden sollen.

Wenn sich nach der Eignungsprüfung herausstellt, dass eine größere Anzahl an geeigneten Bewerbern vorliegt als in die zweite Stufe zugelassen werden sollen, ist aus den geeigneten Bewerber eine Auswahl zu treffen. Zu diesem Zweck erfolgt eine Reihung der Bewerber nach den vorab festgelegten Auswahlkriterien. Im Gegensatz zu Eignungskriterien handelt es sich bei Auswahlkriterien um keine K.O.-Kriterien.

Zur Auswahl der in die 2. Stufe einzuladenden Bewerber können bspw. folgende Kriterien herangezogen werden:

- Qualität des vertragsspezifischen Schlüsselpersonals (Ausbildung, Berufserfahrung, Eigenreferenzen etc.);

- Überschreiten des Mindestpersonal (dabei ist der Grenznutzen zu beachten);
- Überschreiten der Mindestgeräte (dabei ist der Grenznutzen zu beachten);
- Unternehmensreferenzen (Anzahl, erbrachter Leistungsumfang etc.);
- Sozialkriterien (Frauenförderung, Lehrlingsbeschäftigung, Beschäftigung von Arbeitnehmern 50+ etc.).

Zur Bieterauswahl siehe weiter Punkt 8.6.2.

Zuschlagskriterien:

Zuschlagskriterien sind die festgelegten, nichtdiskriminierenden und mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängenden Kriterien, nach welchen das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot ermittelt wird.

In den Ausschreibungsunterlagen ist festzulegen ob der Zuschlag

- dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot (Bestbieterprinzip) oder
- dem Angebot mit dem niedrigsten Preis (Billigstbieterprinzip)

erteilt werden soll.

Bei der Vergabe folgender Leistungen ist der Zuschlag verpflichtend nach dem Bestbieterprinzip zu erteilen:

- Bauauftrag mit geschätztem Auftragswert \geq EUR 1 Mio;
- Dienstleistungen, die im Verhandlungsverfahren gemäß § 34 Z 2 bis 4 vergeben werden sollen (auch „geistige Dienstleistungen“);
- im Wesentlichen funktionale Leistungsbeschreibung;
- wettbewerblicher Dialog;
- Innovationspartnerschaft.

8.6. Die Ausschreibung

8.6.1. Allgemeines

Das Vergabeverfahren wird von der OE Einkaufsservice auf der Ausschreibungsplattform eVergabe.at elektronisch abgewickelt. Die OE Einkaufsservice sorgt für die Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Fristen sowie für die Dokumentation aller im Verfahren relevanten Schritte und Nachweise. Alle unionsrechtlich vorgeschriebenen Meldungen werden im Zuge der Verfahrensabwicklung über die Plattform getätigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausschreibungsplattform eVergabe.at manipulationssicher ist und jeden im Verfahren gesetzten Schritt sowie die über die Plattform geführte Kommunikation zwischen Auftraggeberin und Bieter*in dokumentiert. Die Verfahren sind anonymisiert. Das heißt, dass die Namen der Unternehmen, bis zur Öffnung der Teilnahmeanträge,

bzw. der Angebotsöffnung nicht bekannt sind. Für den Fall, dass sich interessierte Unternehmen direkt per E-Mail oder telefonisch melden, gilt es dennoch die Anonymität des Unternehmens bestmöglich zu wahren. In solchen Fällen ist daher die Weitergabe der Identität des Unternehmens jedenfalls zu unterbinden (z.B. E-Mails nur ohne Absenderangaben weiterleiten, Telefonberichte anonym erstellen etc).

8.6.2. Bieterauswahl

Beim zweistufigen Verfahren wird auf Grund von im Verfahren festgelegten Auswahlkriterien, eine bestimmte Anzahl von Teilnehmer*innen zur Angebotsabgabe eingeladen. Die Bewertung und Reihung der Teilnehmer*innen wird durch eine Bewertungskommission durchgeführt. Siehe Beilage Bewertungskommission.

Die Bewertungskommission besteht verpflichtend aus mindestens je zwei Personen seitens der Bedarfsträger (OE) und einer Person der OE Einkaufsservice.

Dieser Punkt entfällt bei einstufigen Verfahren sowie bei Verfahren ohne Bekanntmachung. Bei Verfahren ohne Bekanntmachung muss die Wahl der zur Angebotsabgabe eingeladenen Unternehmen begründet und dokumentiert werden.

8.6.3. Angebotsöffnung

Die Angebotsöffnung findet elektronisch in der OE Einkaufsservice unter Wahrung des Vieraugenprinzips statt. Die OE Einkaufsservice dokumentiert die eingegangenen Angebote und erstellt ein Angebotsöffnungsprotokoll. Es werden die übermittelten Nachweise überprüft und eventuell fehlende oder fehlerhafte Dokumente nachgefordert. Nicht geeignete Bieter*innen werden nach Rücksprache mit den Bedarfsträgern (OE) ausgeschieden. Die Angebote der nichtauszuscheidenden Bieter*innen werden zur Prüfung an die Bedarfsträger (OE) übermittelt.

8.6.4. Bewertung der Angebote

Die Bedarfsträger (OE) haben die angebotene Leistung auf ihre technische Richtigkeit zu überprüfen bzw. Angebote, die die Mindestkriterien nicht erfüllen, auszuschneiden. Die OE Einkaufsservice hat in diesem Fall den Bieter über die Plattform auszuschneiden. Bei Verhandlungsverfahren haben die Bedarfsträger (OE) festzulegen, ob auf Basis des Erstangebotes vergeben werden soll, oder ob eine Verhandlungsrunde mit allen Bietern stattfinden soll. Verhandlungsrunden müssen von einer Verhandlungskommission durchgeführt werden.

Die Verhandlungskommission besteht verpflichtend aus mindestens zwei Personen der anfordernden OE und einer Person der OE Einkaufsservice.

Die Bewertung der Angebote auf Basis der festgelegten Bewertungs- und Zuschlagskriterien wird jedenfalls von einer Bewertungskommission durchgeführt. Siehe Beilage Bewertungskommission

Die Bewertungskommission besteht verpflichtend aus mindestens je zwei Personen aus der anfordernden OE und einer Person der OE Einkaufsservice.

8.6.5. Zuschlagserteilung

Die formelle Zuschlagserteilung erfolgt unter Einhaltung aller Fristen über die Vergabeplattform eVergabe.at durch die OE Einkaufsservice.

8.7. Vertragsabschluss

Die Vertragsdokumente (Liefervertrag, Rahmenvereinbarung.....) sind den jeweiligen Auftraggebern (Budget- und Vertragsbevollmächtigten) inkl. Vergabedokumentation zu übermitteln und von diesen zu unterzeichnen. Danach werden den aus der Ausschreibung als Bestbieter hervorgegangenen Unternehmen die Vertragsunterlagen zur Vertragsunterzeichnung übermittelt. Eine Kopie der von beiden Vertragsparteien unterschriebenen Unterlagen werden der OE Einkaufsservice zur Vervollständigung der Ausschreibungsdokumentation übermittelt. Für den Abruf aus den geschlossenen Verträgen muss eine SAP Bestellung übermittelt werden.

8.8. Widerruf

Wird ein Verfahren widerrufen, weil sich z. B. die ausgeschriebene Leistung wesentlich geändert hat oder kein oder nur ein Angebot abgegeben wurde, muss diese Entscheidung von der OE Einkaufsservice über die Vergabeplattform unter Einhaltung aller Fristen und gesetzlichen Bestimmungen bekannt gegeben werden. Die Gründe für den Widerruf sind vom Bedarfsträger (OE) schriftlich mitzuteilen.

8.9. Nachprüfungsverfahren und Feststellungsverfahren

Hat ein Unternehmen Zweifel an der Richtigkeit einer Entscheidung, hat es das Recht, innerhalb der gesetzlichen Frist, beim Bundesverwaltungsgericht in Wien ein Nachprüfungsverfahren bzw. ein Feststellungsverfahren zu beantragen. Die sich daraus ergebenden Auskunftspflicht und Mitwirkungspflichten teilen sich gemäß den unter Punkt 8.2 geregelten Zuständigkeiten.

9. Abgrenzung Drittmittel und Förderungen

Beschaffungen für drittmittelfinanzierte Projekte oder von Fördergesellschaften, der EU, dem Bund, dem Land oder ähnlichen Fördermittel gebenden Stellen, geförderte Beschaffungen unterliegen unter Umständen strengeren Beschaffungsregeln und enthalten möglicherweise Bedingungen, die die Richtlinie der TU Graz nicht vorsieht. Richtlinien der Drittmittel- und Fördergeber sind, sofern sie niedrigere Wertgrenzen als unter Punkt 7.5 angeführt, vorgeben oder eine höhere Anzahl von Vergleichsangeboten vorschreiben, zusätzlich zu beachten. Sofern die Richtlinien der Drittmittel- oder Fördergeber, höhere Wertgrenzen oder weniger Angebote vorsehen, gelten die Bestimmungen dieser Richtlinie zur Beschaffung.

10. Dokumentation gem. § 49 BVergG 2018

Gemäß § 49 BVergG 2018 sind alle wesentlichen Entscheidungen so ausreichend zu dokumentieren, dass sie nachvollzogen werden können. Zusätzlich ist die Mitwirkung von Unternehmen im Zuge der Markterkundung oder als beratende Stelle zu dokumentieren. Dabei ist insbesondere zu dokumentieren, mit welchen Unternehmen über die geplante Vergabe gesprochen wurde, wann das Gespräch stattfand und was inhaltlich besprochen wurde. Wesentlich dabei ist das Festhalten der Information, dass die Unternehmen im Zuge der Markterkundung keine Informationen erhielten, die einen Wettbewerbsvorteil darstellen. Weiters ist bei den Vergabeverfahren ohne vorherige Bekanntmachung und bei der Direktvergabe, die Auswahl der Unternehmen, die zur Angebotsabgabe eingeladen werden, zu begründen und zu dokumentieren.

11. Definition geeignete Unternehmen

Aufträge dürfen nur an befugte, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen vergeben werden. Vor der Auftragsvergabe, bzw. vor der Auswahl der Unternehmen bei Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung oder der Direktvergabe muss eine Prüfung der Eignung gemacht werden. Neben der Prüfung, ob ein Unternehmen technisch und wirtschaftlich leistungsfähig ist, ist insbesondere die Zuverlässigkeit zu prüfen, indem festgestellt wird, ob gegen ein Unternehmen Ausschlussgründe gem. §78 BVergG 2018 vorliegen. Das wären zum Beispiel:

- Rechtskräftige Verurteilung wegen Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung
- Rechtskräftige Verurteilung wegen Bestechlichkeit, Bestechung, verbotene Intervention, Vorteilsannahme, Vorteilszuwendung
- Eröffnung der Insolvenz (Aufträge können im Wege der Direktvergabe in diesem Fall trotzdem vergeben werden, wenn die Leistungsfähigkeit des Unternehmens ausreicht z.B. Handkäufe)
- Verstoß gegen Bestimmungen des Arbeits- und Sozialrechts
- Nichtbezahlung der Sozialversicherungsbeiträge oder Steuern
- Verurteilung wegen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes

12. Exkurs: Regionale Wertschöpfung

Nach dem Bundesvergabegesetz ist eine Beschränkung des Teilnehmerkreises in Bezug auf Nationalitäten grundsätzlich unzulässig. Trotzdem gibt es Möglichkeiten, regional ansässige KMU zu fördern.

Hierzu bietet sich insbesondere die losweise Vergabe, dh die Unterteilung von Leistungen in Teillose an, da regionale KMU durch kleinere Auftragsvolumen in der Regel besser angesprochen werden können. In Betracht kommt z.B. die Aufteilung des Leistungsgegenstandes

in Fachlose. Ebenfalls möglich ist eine Aufteilung der Leistung in Regionen. Die Gesamtleistung wird hierbei nach Regionen oder Gebieten aufgeteilt, die es zu beliefern gilt bzw. für die Dienstleistungen zu erbringen sind.

Ein weiteres Instrumentarium zur Förderung kleinerer, regionaler Anbieter stellt die Rahmenvereinbarung dar. Der Vorteil liegt darin, dass das Beschaffungsvolumen in kleineren (KMU-freundlichen) Teilen abgerufen werden kann.

Auch die Eignungs-, Auswahl- und Zuschlagskriterien können auf die regionalen KMUs abgestimmt werden. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass zu hoch angesetzte Mindestumsätze und Referenzanforderungen den Adressatenkreis einengen. Im Hinblick auf die Zuschlagskriterien können die Stärken der Betriebe vor Ort betont werden. In Betracht kommen Zuschlagskriterien wie Reaktions- und Transportzeiten oder die Berücksichtigung der Umweltgerechtigkeit der Leistungserbringung.

Jedenfalls besteht die Möglichkeit, Unternehmen vor Ort über die (bereits veröffentlichte!) Bekanntmachung der Ausschreibung zur informieren.

13. Exkurs Kooperationen mit anderen öffentlichen Auftraggebern (z.B. Universitäten)

13.1. Einkaufskooperationen

In manchen Bereich bieten sich unter Umständen (Einkaufs-)Kooperationen mit anderen Universitäten an. Erfahrungsgemäß ist die Hebung von Synergieeffekten sowie eine entsprechende Kostensenkung beim gemeinsamen Einkauf von Produkten zu erwarten.

Der konkrete Beschaffungsvorgang könnte dergestalt konzipiert werden, dass die TU Graz in der Ausschreibung als weiterer öffentlicher Auftraggeber auftritt und damit das Recht hat, entsprechend aus dem abgeschlossenen Vertrag (Rahmenvereinbarung oder Rahmenvertrag) die benötigten Leistungen abzurufen. Werden hingegen nur einzelne Produkte benötigt, können alternativ auch nur für bestimmte Leistungen bzw. bestimmte Mengen Eintritts- oder Abrufrechte zu Gunsten der TU Graz vereinbart werden.

Solche Kooperationen bringen den Vorteil, dass häufig mehrere Vertragspartner zur Verfügung stehen, auf welche im Bedarfsfall zurückgegriffen werden kann. Damit soll zum einen die Versorgungssicherheit (Vorbeugung von Lieferengpässen bzw. Insolvenzfällen) gewahrt werden und andererseits die benötigten Leistungen zu angemessenen Preisen und hoher Qualität bezogen werden.

13.2. Öffentlich-öffentliche Kooperation

Unter Umständen ist in manchen Fällen auch die Ausgestaltung als öffentlich-öffentliche Kooperationen möglich. Bei der öffentlich-öffentlichen Kooperationen handelt es um einen Ausnahmetatbestand des BVergG, der unter den nachfolgenden Voraussetzungen verwirklicht wird:

Gemäß § 10 Abs. 3 BVergG unterliegen Verträge zwischen Auftraggebern nicht dem Vergaberecht, wenn

- der Vertrag eine Zusammenarbeit mehrerer Auftraggeber begründet, mit der sichergestellt werden soll, dass von den beteiligten Auftraggebern zu erbringende öffentlichen Dienstleistungen mit Hinblick auf die Erreichung eines gemeinsamen Zieles erbracht werden können (Z 1),
- der Vertragsinhalt ausschließlich durch Überlegungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Interesse bestimmt wird (Z 2) und
- die Auftraggeber auf dem offenen Markt weniger als 20% der durch die Zusammenarbeit erfassten Tätigkeiten erbringen (Z 3).

Die Beurteilung des (Nicht-)Vorliegens einer öffentlich-öffentlichen Kooperation bedarf jedenfalls einer genauen Beurteilung im Einzelfall.

14. Ausnahmen

Literatur:

Die Bestellung von Literatur aus dem Literaturbudget (Globalbudget) erfolgt zentral über die OE Bibliothek und Archiv über das Bibliotheksverwaltungsprogramm ALMA.

Gastvortragende:

Gastvortragende sind gemäß der Richtlinie zur Abrechnung von Aufenthalts- und Reisekosten für Gastvortragende, externe Berufungskommissionsmitglieder, externe Gutachter*innen bei Berufungsverfahren und Habilitationsverfahren, externe Prüfer*innen bei Rigorosumsprüfungen (Defence) sowie Exkursionen zu behandeln.